

29. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Artikel „**LEIVTEC XV3 – sind die Messwerte wirklich plausibel?**“ in der ADAC Rechtszeitschrift DAR vom Januar 2014 ist Ihnen sicherlich bekannt.

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Artikels haben wir eine ausführliche Diskussion mit dem Autor, Herr Dr. Siegle, geführt. Als Bestandteil dieser Diskussion möchte ich Ihnen unsere Stellungnahmen zu diesem Thema zur Verfügung stellen (siehe Anhang).

Die Diskussion schließt mit der Erkenntnis, dass ein durch Plausibilitätsberechnung nachträglich ermittelter Geschwindigkeitswert den geeichten Gerätemesswert bestätigen oder anzweifeln, keinesfalls jedoch ersetzen darf.

Offen blieb bisher die Frage, welche Toleranzen beim Vergleich der Geschwindigkeit aus der Plausibilitätsberechnung mit dem geeichten Gerätemesswert berücksichtigt werden sollten.

Zwischenzeitlich wurde in der DAR vom Juli 2014 der Artikel „**Die richterliche Aufklärungspflicht bei Geschwindigkeitsverstößen im Bußgeldverfahren – neue Ansätze durch so genannte Zusatzdaten**“ von Herrn Dr. Alessandro Bellardita, derzeit Richter am Amtsgericht Heidelberg, zu genau dieser Thematik publiziert. Insbesondere das Kapitel „**IV. Abweichende Messwerte aus den Zusatzdateien und Konsequenzen für das Messergebnis**“ sollte hier Beachtung finden.

Da Sie Anwender unseres Programms **Speed Check Gutachter** und somit unmittelbar von dieser Thematik betroffen sind, möchten wir hierzu gerne Ihre Meinung erfahren.

### **Eckpunkte zur Thematik der Verkehrsfehlertoleranz**

Die Anforderung der PTB an Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte ergeben sich aus der Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung und aus den PTB-Anforderungen 18.11 „Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte“.

Die zentrale Anforderung aus der Eichordnung besteht darin, dass der Messwert eines geeichten Gerätes die zulässigen Fehlergrenzen von  $\pm 3$  km/h bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h und  $\pm 3\%$  bei Geschwindigkeiten oberhalb von 100 km/h nicht überschreiten darf.

Die Einhaltung dieser Anforderung wird während der Zulassungsprüfung durch Vergleichsmessungen mit den PTB Referenzanlagen im realen Verkehr überprüft. Dabei sind folgende Kriterien vom Prüfling einzuhalten:

- Kein Geschwindigkeitsmesswert des Prüflings darf mehr als die Verkehrsfehlergrenze vom jeweiligen Referenzgeschwindigkeitsmesswert abweichen.
- Die Standardabweichung der Verteilung der Abweichungen darf maximal 0,6 km/h (bei Messwerten bis 100 km/h) bzw. 0,6 % (bei Messwerten oberhalb 100 km/h) betragen.

Nähere Informationen hierzu können Sie dem Artikel „Bauartzulassungsprüfungen der PTB bei den zur Verkehrsüberwachung eingesetzten Messgeräten“ in der Zeitschrift „Polizei-Verkehr-Technik“ 06/2013 entnehmen.

Um zu gewährleisten, dass keinem Betroffenen eine Geschwindigkeit vorgeworfen wird, die größer als die tatsächlich von seinem Fahrzeug gefahrene Geschwindigkeit ist, wird der maximal mögliche Verkehrsfehler vom angezeigten Gerätemesswert (Ziffernanzeige) abgezogen.

*Geschäftsführer:*  
Manfred Borsch  
Reiner Pfaff

Bei LEIVTEC XV3 wirken sich neben dem Abzug der Verkehrsfehlertoleranz zusätzlich folgende Punkte zugunsten des Betroffenen aus:

- Der von LEIVTEC XV3 angezeigte Geschwindigkeitsmesswert ist grundsätzlich (zu Gunsten des Betroffenen) abgerundet.
- Die von LEIVTEC XV3 gemessene Geschwindigkeit reduziert sich durch den so genannten Cosinuseffekt immer zu Gunsten des Betroffenen. Die Reduzierung der gemessenen Geschwindigkeit ist umso höher, je größer der Winkel zwischen Fahrt- und Messrichtung ist.

So ist gewährleistet, dass einem Betroffenen **nie** ein Geschwindigkeitswert vorgeworfen wird, der höher als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit ist.

### **Plausibilitätsprüfung der Geschwindigkeit bei LEIVTEC XV3**

Mit dem Programm LEIVTEC **Speed Check Gutachter** können einige Zusatz-Messwerte einer LEIVTEC XV3 Falldatei angezeigt werden. Zur Plausibilitätsprüfung der gemessenen Geschwindigkeit stehen folgende Werte zur Verfügung:

- MessungStartDistanz
- MessungEndeDistanz
- AuswerteStartDistanz
- AuswerteEndeDistanz
- AuswerteMesszeit

Wie bereits ausführlich in unserer Stellungnahme zum Artikel „LEIVTEC XV3 – sind die Messwerte wirklich plausibel?“ in der ADAC Rechtszeitschrift DAR vom Januar 2014 dargelegt, weist die „Berechnung“ der Geschwindigkeit aus lediglich zwei Distanzen zur Plausibilitätsprüfung eine wesentlich geringere Genauigkeit als die Berechnung des geeichten Gerätemesswertes aus allen Distanzen einer Messung mittels linearer Regression auf.

Zur Berücksichtigung dieser wesentlich geringeren Genauigkeit der Plausibilitätsberechnung schlagen wir in Anlehnung an die Verkehrsfehlertoleranz folgende Formulierungen vor:

***Sollte der Plausibilitätswert innerhalb der Verkehrsfehlertoleranz liegen, so muss er trotz seiner Ungenauigkeit in der Berechnungsmethode den geeichten Messwert bestätigen. Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Abweichungen des Wertes der Plausibilitätsprüfung bezogen auf den geeichten Gerätemesswert.***

***Der gelegentlich vorgetragenen Argumentation, dass ein geringerer Plausibilitätswert den geeichten Gerätemesswert zu Gunsten des Betroffenen ersetzen und nach Abzug der Verkehrsfehlertoleranz einem Gericht zur juristischen Würdigung vorgelegt werden sollte, ist aus oben genannten Gründen eindeutig zu widersprechen.***

***Die Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung von Toleranzen kann den geeichten Gerätemesswert bestätigen oder anzweifeln, keinesfalls jedoch ersetzen.***

Bei der Beurteilung dieser Fragen beachten Sie bitte auch die „Schicksale“ von Herrn Glück und Herrn Pech aus unserem Schreiben vom 31.03.2014 an Herrn Dr. Siegle, die sehr anschaulich die Konsequenzen einer falschen Auslegung der Plausibilitätsberechnung zeigen.

Ergänzungen, Anregungen und Korrekturen würden wir gerne mit Ihnen diskutieren. Wie Sie und Ihre Kollegen den Sachverhalt beurteilen, erwarten wir mit Interesse.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Borsch

Geschäftsführer:  
Manfred Borsch  
Reiner Pfaff